

**Neue besondere Kriegsteuerzulagen
für Beamte.**

WTB Berlin, 4. Aug. (Telegr.) Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt: Die kürzlich gemeldeten Verhandlungen über die Gewährung von Kriegsteuerzulagen an Beamte sind nunmehr in Preußen und im Reich zum Abschluß gebracht worden. Die preußische Staatsregierung hat in Aussicht genommen, vom 1. Juli 1917 an allen Beamten mit einem Diensteinkommen bis zu 13 000 M. (ohne Wohnungsgeldzuschuß) eine laufende jährliche Kriegsteuerzulage zu zahlen, deren Höhe sich bemißt nach der Zugehörigkeit der Beamten zu den in dem Gesetz vom 25. Juni 1910 für den Wohnungsgeldzuschuß vorgesehenen Tarifklassen 5, 4, 3 und 2. Es erhalten die verheirateten planmäßigen Beamten entsprechend den 4 Tarifklassen jährlich 360, 540, 720 und 900 M. Dazu treten für jedes Kind 10 v. H. dieses Grundbetrages, so daß z. B. ein Beamter der 5. Tarifklasse mit 5 Kindern $360 M. \times 5 = 1800 M.$ jährlich, erhält. Unverheiratete planmäßige Staatsbeamte mit einem Diensteinkommen von nicht mehr als 6000 M. erhalten 300 M. jährlich in allen Tarifklassen Diätare werden behandelt wie die planmäßigen Beamten der Tarifklasse, in deren Stellen sie zur ersten Anstellung gelangen. Die Bohnangestellten höherer Ordnung werden entsprechend der Art ihrer Tätigkeit eingereiht. Für gleichmäßige Berücksichtigung der Volksschullehrer sind Staatsmittel bereitgestellt. Auch ist die Gewährung von Zulagen an Geistliche in die Wege geleitet. Die Zahlungen werden nach Möglichkeit noch im Monat August angewiesen werden. Neben diesen Kriegsteuerzulagen bleiben die bisherigen schon gezahlten laufenden Kriegsbeihilfen ungeschmälert aufrecht erhalten. Abweichend von den bisherigen Bestimmungen, die sonst im allgemeinen bestehen bleiben, werden zu den Kindern, für die Zulagen gewährt werden, ohne Rücksicht auf eine feste Altersgrenze alle die gerechnet, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen Gründen (Krankheit usw.) von den Eltern unterhalten werden müssen. Nicht hierher gehören daher in der Regel Kinder mit eigenem Einkommen und im Felde Stehende. Entsprechende Zulagen werden auch Reichsbeamten gewährt.